

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Markus Herbrand, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Dr. Jürgen Martens, Roman Müller-Böhm, Matthias Seestern-Pauly, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder

A. Problem

Die gegenwärtige Fassung von § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt die Festlegung eines Ehenamens bei der Eheschließung. Nach § 1355 Abs. 2 BGB kann nur der Geburtsname oder der aktuell geführte Name eines Ehegatten zum Ehenamen bestimmt werden. Derjenige Partner, dessen Geburtsname oder aktuell geführter Name nicht als Ehenamen bestimmt worden ist, kann diesen Namen als Begleitnamen vor oder nach dem Ehenamen führen (§ 1355 Abs. 4 Satz 1 BGB). Die Möglichkeit, einen „echten“ Ehedoppelnamen aus den Geburtsnamen oder den aktuell geführten Namen beider Ehepartner zu bestimmen, besteht nicht. Sofern kein gemeinsamer Ehenamen bestimmt worden ist, trägt jeder Ehepartner seinen bisherigen Namen weiter. Bei der Geburt eines Kindes muss, sofern Vater und Mutter keinen gemeinsamen Ehenamen führen, entschieden werden, welchen Geburtsnamen das Kind trägt (§ 1617 Abs. 1 BGB). Auch hier kann kein Doppelname als Geburtsname bestimmt werden.

B. Lösung

Durch eine Änderung der § 1355 Abs. 2 und § 1617 Abs. 1 BGB soll für Ehegatten eine weitere Wahlmöglichkeit bezüglich ihres Ehenamens und für Eltern hinsichtlich des Geburtsnamens des gemeinsamen Kindes geschaffen werden. Es soll zukünftig möglich sein, einen Doppelnamen als Ehenamen, zusammengesetzt aus den Geburtsnamen, den aktuell geführten Namen oder einer Kombination aus Geburtsname und aktuell geführten Namen, zu bestimmen. Weiterhin soll es möglich

sein, dass als Geburtsname des gemeinsamen Kindes ein Doppelname bestimmt werden kann, sofern die Elternteile keinen Ehenamen führen.

C. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich, die geeignet sind, das aufgeworfene Problem zu lösen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Da die Änderung nur eine weitere Auswahlmöglichkeit für zukünftige Ehenamen und Geburtsnamen bedeutet, ist mit keinem besonderen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber bestehender Regelung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber bestehender Regelung.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht erkennbar.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1355 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten oder einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen bestimmen. Besteht der Name eines Ehepartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen zur Bestimmung eines zusammengesetzten Ehenamens herangezogen werden. Der zusammengesetzte Ehe name darf aus nicht mehr als zwei Namen bestehen.“

2. § 1617 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, oder einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen zum Geburtsnamen des Kindes. Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen zur Bestimmung des zusammengesetzten Geburtsnamens des Kindes herangezogen werden. Der zusammengesetzte Geburtsname des Kindes darf nicht aus mehr als zwei Namen bestehen. Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die gegenwärtige Regelung des Ehenamensrechts in § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ermöglicht es Ehegatten nicht, einen aus den Geburtsnamen oder den aktuell geführten Namen der Ehegatten zusammengesetzten Doppelnamen zu bilden und als Ehenamen zu bestimmen (§ 1355 Abs. 2 BGB).

Die Entscheidung des Gesetzgebers, Ehedoppelnamen bewusst dem Namensrecht zu entziehen, ist nicht zeitgemäß. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Möglichkeit des Führens eines Begleitnamens für den Ehegatten, dessen Name nicht als Ehefrau gewählt wurde (§ 1355 Abs. 4 BGB).

Die gesellschaftliche Sozialisation erfolgt regelmäßig über den Geburtsnamen. Mit dem Geburtsnamen sind zum Zeitpunkt der Eheschließung zumeist bereits berufliche und gesellschaftliche Erfolge verknüpft. Dasselbe gilt, wenn ein Ehepartner einen anderen Namen bereits über einen längeren Zeitraum geführt hat. Durch die Wahl eines gemeinsamen Ehenamens wird diese Verknüpfung für einen Ehepartner gelöst. Verzichten die Ehepartner auf einen gemeinsamen Ehenamen oder nutzt der Ehepartner, dessen Geburtsname nicht Ehefrau wird, die Möglichkeit des § 1355 Abs. 4 BGB, müssen die Partner dauerhaft einen (teilweise) unterschiedlichen Namen führen. Dies kann individuell der Identifikation als Paar entgegenstehen und erfordert vermehrten Aufwand in der alltäglichen Kommunikation des Paares (z. B. bei Angaben in Formularen, im Briefverkehr, auf Klingelschildern etc.).

Ehegatten begegnen sich heute innerhalb einer Ehe auf Augenhöhe als gleichberechtigte Partner. Bei Paaren besteht immer wieder der Wunsch, dass sich diese Gleichberechtigung auch in der Weiterführung beider Geburtsnamen/zuvor geführten Namen widerspiegelt. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum Ehegatten die Möglichkeit der Führung eines echten Ehedoppelnamens verwehrt werden sollte.

Wenn Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind, aber über keinen gemeinsamen Ehenamen verfügen, muss heute nach § 1617 Abs. 1 BGB der Name eines Elternteils als Geburtsname des Kindes bestimmt werden. Ein zusammengesetzter Geburtsname aus den von beiden Elternteilen geführten Namen ist nicht wählbar. Dies kann im Einzelfall die selbst empfundene und gesellschaftliche Identifikation des Kindes mit dem Elternteil, dessen Namen das Kind nicht erhält, beschränken. Auch insoweit ist nicht erkennbar, was der Möglichkeit der Führung eines zusammengesetzten Namens entgegensteht.

Die Möglichkeit der Führung von „echten“ Ehedoppelnamen und zusammengesetzten Geburtsnamen ist auch im europäischen Ausland üblich. Beispielsweise in England und Wales, Österreich, Polen und Frankreich können unproblematisch auch Doppelnamen als Ehenamen und Geburtsnamen geführt werden.

Der Gefahr etwaiger Namensreihungen bzw. von Vielfachnamen wird durch ein Verbot solcher Namensreihungen und Vielfachnamen begegnet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wie dargestellt soll durch den Entwurf in Zukunft die Möglichkeit bestehen, auch beide Geburtsnamen oder aktuell geführte Namen zu einem Ehedoppelnamen (für beide Ehepartner) zu bestimmen. Dazu bedarf es im Einzelnen der Änderung des § 1355 Abs. 1 BGB. Um Namensreihungen oder Vielfachnamen zu verhindern, muss eine Einschränkung dahingehend getroffen werden, dass die Anzahl der möglichen Namen im Ehenamen auf zwei begrenzt wird. Der Ehegatte, der schon vor der Heirat einen Doppelnamen trägt, muss sich sodann für einen Namen entscheiden, der Teil des Ehenamens wird.

Sofern die Elternteile gemeinsam sorgeberechtigt sind, aber keinen gemeinsamen Ehenamen führen, soll der Geburtsname eines gemeinsamen Kindes in Zukunft auch aus einem aus den Namen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelnamen bestehen dürfen. Dazu wird in § 1617 Abs. 1 BGB die Möglichkeit geschaffen, eine Kombination der aktuell geführten Namen der Eltern als Geburtsname zu wählen. Auch hier gilt die Begrenzung um Vielfachnamen und Namensreihungen zu verhindern.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich vorrangig aus der konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes – GG).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts entsteht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und dient dem Schwerpunkt 5 der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine bekannt.

4. Erfüllungsaufwand

Es ist mit keinem besonderen Erfüllungsaufwand gegenüber der bestehenden Regelung zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 1355 Absatz 2 BGB)

Es wird die rechtliche Grundlage für die zusätzliche Wahlmöglichkeit eines aus den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Ehegatten zusammengesetzten Doppelnamens zum Ehenamen geschaffen. Weiter wird die Anzahl der Einzelnamen, aus denen der Ehe name zusammengesetzt sein darf, auf zwei beschränkt.

Zu Nummer 2 (§ 1617 Absatz 1 BGB)

Es wird, für den Fall, dass den Eltern die Sorge gemeinsam zusteht, sie aber keinen Ehenamen führen, die rechtliche Grundlage für die zusätzliche Wahlmöglichkeit eines Doppelnamens aus den Namen, die Vater und die

Mutter zur Zeit der Erklärung führen, zum Geburtsnamen des Kindes geschaffen. Weiter wird die Anzahl der Einzelnamen, aus denen der Geburtsname des Kindes zusammengesetzt sein darf, auf zwei beschränkt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

